

Benutzungsordnung

„Kirchlich-Gemeindlichen-Zentrum“

§ 1

Objektbeschreibung

Das „Kirchlich-Gemeindlichen-Zentrum“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Pürgen, bestehend aus dem historischen Pfarrhof und einem Anbau für Gastronomie und Schützenverein.

I. Pfarrhof

a) großer Gruppenraum	60,33 m ²
b) kleiner Gruppenraum	24,77 m ²
c) Jugendraum	22,73 m ²
d) Sitzungszimmer	27,29 m ²
e) Bibliothek	18,46 m ²
f) Archiv	9,63 m ²
g) Büro	20,54 m ²
h) Teeküche mit Speise	12,45 m ²
i) Herrentoilette Obergeschoss	8,36 m ²
j) Damentoilette Erdgeschoss	4,78 m ²
k) Speicher (allg. Nutzung ausgeschlossen)	
l) Außentoilette	5,24 m ²
m) Abstellraum	4,60 m ²

II. Anbau

a) Gaststube	87,43 m ²
b) Nebenzimmer (getrennt mit Schiebewand)	54,40 m ²
c) Foyer	44,46 m ²
d) Küche	16,85 m ²
e) 2 Vorratsräume	13,60 m ²
f) Toilettenanlage Damen/Herren	17,00 m ²
g) Behindertentoilette	4,92 m ²
h) Parkplätze an der Ost- und Nordseite Anbau	

III. Kellerräume – Anbau

a) Heizungs- / Anschlussraum	9,02 m ²
b) Stuhllager	15,72 m ²
c) Schießanlage	177,20 m ²
d) Aufsicht	24,57 m ²
e) Umkleide Herren	11,60 m ²
f) Umkleide Damen	10,85 m ²
g) Gewehrraum	7,24 m ²

§ 2

Hausrecht

Das Hausrecht steht dem 1. Bürgermeister der Gemeinde Pürgen bzw. seinem Vertreter im Amt und dem von ihm Beauftragten zu.

Dies umfasst insbesondere:

- a) die Gestattung der Benutzung der Räumlichkeiten im „Kirchlich-Gemeindlichen-Zentrum“
- b) den Abschluss von Nutzungs- und Mietverträgen (Überlassungsvereinbarung)
- c) die Überwachung und Durchsetzung der Hausordnung

§ 3

Erbaurechtsvertrag

Die Vereinbarungen des Erbaurechtsvertrages sind Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

§ 4

Allgemeine Benutzungsgrundsätze

Das „Kirchlich-Gemeindlichen-Zentrum“ dient der Durchführung

- a) öffentlicher Veranstaltungen der Gemeinde Pürgen und den gemeindlichen Kirchen
- b) zur Ausübung von Tätigkeiten von Vereinen, Gruppen und ähnlicher Organisationen
- c) von Veranstaltungen
 1. örtlicher Vereine, Gruppen und ähnlichen Organisationen
 2. gewerblichen Veranstaltungen und Vereinsveranstaltungen mit Gewinn
 3. privater Veranstaltungen
 4. und das Betreiben einer Schießanlage in Eigenregie des örtlichen Schützenvereines.
- d) zum Betrieb einer öffentlichen Gaststätte in den vorgesehenen Räumlichkeiten des Anbau im Rahmen eines Pachtvertrages.

§ 5

Art und Umfang der Benutzung

1. Die im § 4 genannten Personen, Vereine und Gruppen können das „Kirchlich-Gemeindlichen-Zentrum“ und seine Einrichtungen für ihre Zwecke benutzen. Der Zeitraum und die Art der Nutzung sind mit dem Hausherrn rechtzeitig zu vereinbaren.
2. Die Personenzahl für den „großen Gruppenraum“ im Pfarrhof wird auf 50 Personen beschränkt.
3. Familienfeiern sind gestattet.
4. Öffentliche Veranstaltungen durch Privatpersonen sind nicht zulässig.
5. Nutzung und Veranstaltung wird die Nutzung des „Kirchlich-Gemeindlichen-Zentrum“ grundsätzlich versagt, wenn
 - a) es sich um vom Bundesverfassungsgericht verbotene Vereinigungen,
 - b) extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmen,
 - c) die Wahrung von Anstand und Sitte nicht gegeben sind.
6. Voraussetzung für die Benutzung des „Kirchlich-Gemeindlichen-Zentrum“ ist der Abschluss eines Benutzungs- bzw. Mietvertrages.

7. Jeder Nutzer des „Kirchlich-Gemeindlichen-Zentrum“ hat neben der Benutzerordnung die Bestimmungen
- des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
 - der Gaststättenverordnung (GastVO)
 - der Gewerbeordnung (GewO)
- in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
5. Jeder Nutzer hat dem Hausherrn, bzw. dessen Vertreter im Amt einen geschäftsfähigen Verantwortlichen zu benennen welcher
- a) berechtigt ist, den Miet- bzw. Nutzungsvertrag zu unterschreiben,
 - b) die Verantwortung für die Räumlichkeiten trägt,
 - c) den Schlüssel empfängt und spätestens am folgenden Tag, bzw. bei Ende der Veranstaltung, diesen wieder aushändigt,
 - d) die Räumlichkeiten nach der Reinigung (besenrein) übergibt,
 - e) für evtl. entstandene Schäden aufkommt.

§ 6

Benutzungsentgelte

Die Gruppenräume im Pfarrhof können gegen eine Benutzungsgebühr angemietet werden. Diese Möglichkeit besteht auch für die Räumlichkeiten der Gaststätte, **falls diese nicht verpachtet ist.**

Für die Benutzung werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

1. Gewerbliche Nutzung

a) Gastraum mit Nebenzimmer	200.-- €
b) Gaststätte oder Nebenzimmer	100.-- €
c) großer Gruppenraum	100.-- €
d) kleiner Gruppenraum	50.-- €
e) Teeküche Pfarrhof (mit Inventar)	20.-- €
f) Reinigung	50.-- €

2. Private Nutzung

a) Gastraum mit Nebenzimmer	100.-- €
b) Gaststätte oder Nebenzimmer	50.-- €
c) großer Gruppenraum	50.-- €
<i>(Kurzveranstaltungen)</i>	30.-- €
d) kleiner Gruppenraum	25.-- €
e) Teeküche Pfarrhof (beinhaltet Inventar)	20.-- €
f) Reinigung	30.-- €

3. Vereine bei Veranstaltungen mit Gewinn

a) Gastraum mit Nebenzimmer	50.-- €
b) Gaststätte oder Nebenzimmer	25.-- €
c) großer Gruppenraum	25.-- €
d) kleiner Gruppenraum	25.-- €
e) Reinigung	30.-- €

4. Befreit von Nutzungsentgelte
 - a) Örtliche gemeindliche Vereine ohne Gewinnorientierung (z.B. Weihnachtsfeiern, Musikveranstaltungen u.a.)
 - b) Gemeinnützige Veranstaltungen
5. Kaution 100.--€

Die Nutzungsordnung bzw. Hausordnung ist immer zu beachten und einzuhalten.

§ 7

Getränkebezug:

Getränke können frei bezogen werden.

§ 8

Speisen

Speisen könne frei bezogen werden.

§ 9

Haftung

Der Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung des Bürgerhauses eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.

Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Bürgerhauses, der Zugänge zu den Räumen, der Einrichtung, der technischen Anlagen und Geräte stehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Unberührt bleibt die Haftung des Verkäufers für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn er die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Einer Pflichtverletzung des Eigentümers steht die seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

§ 10

Die Hausordnung ist Anlage dieser Benutzerordnung.